

Die Stimme

Er scheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzahl: Die Gesellsch.
Bergstraße 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Erhalten in der
Post-Zeitungsprellstelle.
Redaktion und Expedition:
Berlin NO. 55,
Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Verlag: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an 23. Stelle, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 19/20.

Am a. Donau, den 18. Mai 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. — Arbeiterorganisationen und Monopolverfassung. — Ehrenfabel. — Holz und Holzarbeit auf dem Kriegeschauplatz. — Die Rechte ehemaliger Kriegsteilnehmer bei Wiedereintritt in die Kräfteversicherung. — Der Arbeitsmarkt im März 1917. — Vaterländischer Hilfsdienst: Heranziehung entlassener Kriegsunbrauchbarer Kriegesbeschädigter zum vaterländischen Hilfsdienst. — R. u. d. S. a. u.: Graf Haefflers Paradies. — Die Neuordnung der Preise für landwirtschaftliche Produkte. — Gemündliche Stimmen über die deutschen Staatsverträge. — Aus den Ortsvereinen: Berlin VII, Möbelhändler. — Aus der Reichspräsidentenwahl: Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Herstellung von Kriegslieferungen. — Anzeigen.

uns auch alles Predigen nichts, zu einer einfacheren und darum billigeren Lebenshaltung zurückzukehren. Das ginge nur, wenn die höchsten, höheren, mittleren Stände mit dem guten Beispiel vorangehen möchten. Aber will jemand darauf warten? Also mit solchen wohlgemeinten Anregungen ist nicht gedient. Aber auch wo man bestimmte Mittel vorschlägt, muß man den Mut haben, das Ziel fest ins Auge zu fassen. Es dürfen nicht bloß sinnliche Maßregeln sein, die nichts fördern können als ein mittelbegriffes Rädeln über ihre Unzulänglichkeit und die gute Absicht.

3. Solch ein Mittel ist, dem Familienvater die Last der Kindererziehung zu erleichtern, ist die ihm da und dort gewährte Steuererleichterung. Anderwärts hat man eine Junggefellenssteuer eingeführt oder eingeführt. Diese muß in einer äußerst scharfen Weise durchgeführt werden, wenn sie die Mittel für eine großzügige Beihilfengewährung bringen sollte. Im allgemeinen aber faßt ihr der grundlegenden Mangel an, daß in ihr der Zweck gar nicht zum Ausdruck kommt, denn sie dienen soll, indem nämlich ihr Ertrag wie der jeder anderen Steuer in die allgemeine Staatskasse fließt. Auch der Vorschlag, dem Junggefellens oder dem kinderlosen Ehemann ein geringeres Einkommen zu gewähren als dem kinderreichen Familienvater, ist nicht durchführbar (wie an späterer Stelle näher zu begründen ist).

4. Die Kinderzahl zu fördern, hat man „Geburtsprämien“ vorgeschlagen. Wie durch Stillgeber zum Stillen, so soll durch die Geburtsprämien zur Zeugung angereizt werden. Die Einrichtung von Stillgebern als Ansporn zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht steht nun gewiß nicht auf hoher Stufe, so wenig wie der Kinderlohn als Ansporn zur Ehrlichkeit. Aber immerhin, sie ist erträglich, und wenn nicht anders geht, so müssen sittliche Bedenken zurücktreten. In ungleich höherem Grade anstößig aber ist die Gewährung von Geburtsprämien. Sie wären — trotz dieser Bezeichnung — nicht eine Belohnung für die Geburt, da diese ja kein willkürlicher Vorgang ist, sondern eine Belohnung für die Zeugung. So sehr wir aber zur Erhaltung unserer Volkskraft genötigt sind, dem Schwanden des Zeugungswillens Einhalt zu gebieten, so dürfen wir doch nicht so weit sinken, für die Zeugung geradezu und unverhüllt die Eltern mit Geld zu bezahlen. Und zudem: die Geburt des Kindes ist ein an Zeit und Ausgaben nur verhältnismäßig geringer Teil der Aufwendungen, die die Familie auf den Nachwuchs zu leisten hat. Welchen Sinn hat es dann, auf die Geburt die Prämie zu setzen und dann die Familie mit ihrem Nachwuchs für die ganze lange Reihe von Jahren der Aufzucht in der wirtschaftlichen Enge sitzen zu lassen, in die sie um des Nachwuchses willen geraten muß? Ihr laßt dem Armen Vater werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein. „Geburtsprämien“ sind also nach jeder Richtung verfehlt, und nur die Gewährung von Beihilfen fortlaufender und stetiger Art mit einer Anpassung an die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse kann ernstlich in Frage kommen.

5. Man hat vorgeschlagen, dies in der Form von Versicherungen zu tun. In diesem Plane hört mich, wenn er auch wohl durchführbar wäre, ein Umstand, der allerdings nur Gefühlswert hat, mir aber schwer genug wiegt. „Versicherung“ — gegen welchen Schaden denn, da wir doch sonst gegen Schäden uns zu versichern pflegen? Freilich haben wir auch Aussteuer- und Militärdienstversicherungen, aber hier ist der Gesichtspunkt der Versicherung auch nicht angenehm, in deren Gewand die Sache gekleidet ist. Das Kinderbekommen und Kindererziehen wird heute freilich nicht selten als Familien-schreck und Unglück angesehen, aber wir wollen es nicht geradezu amtlich zu einem Unglück stempeln, gegen das der Einzelne, dems trifft, schadlos gehalten, versichert werden soll. Vielmehr soll die Allgemeinheit — nicht die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen — den Eltern die Geldbeiträge gewähren, um ihnen die Erziehung des Nachwuchses und die Geldsorgen zu erleichtern, die heute so oft mit dem höchsten Familienglück verbunden sind. Die Einkleidung des Zieles in diese Gedankenform scheint mir sittlich höher zu stehen als der Gedanke der Versicherung.

6. Die Regelung aber, die für die Familienbeihilfen zu wählen ist, muß nun derart getroffen werden, daß die Freiheit des Einzelnen, seine und seiner Familie Verhältnisse zu bestimmen, möglichst gewahrt bleibt, der Staat also trotz der von der Allgemeinheit gewährten reichlichen Beihilfe in die Erziehung des Nachwuchses nicht weiter bestimmend eingreift als dies für seine Ziele geboten ist. Vor allem strebe ich nicht eine Bergesellschaftung der Erziehung selbst an. Das Kind soll nicht dem Elternhause entzogen, nicht in öffentliche Anstalten gesteckt werden, um dort auf Staatskosten gepflegt und unterrichtet zu werden. Das Kind gehört der Familie und soll ihr bleiben; aber die Familie soll für die Geldlasten, die die Erziehung erfordert, zum Teil entschädigt werden. Und nicht eine Gleichmacherei ist das Ziel des Planes. Grundsätzlich soll das freie Spiel der Kräfte bestehen bleiben, nur daß seine Ergebnisse so weit wie nötig gemildert werden. Der Plan ruht auf den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich heute entwickelt ha-

ben, also auf der Möglichkeit verschiedener Einkommen in unbegrenzten Abstufungen. Sollte eine künftige Entwicklung den Dingen, woran heute nicht zu denken ist, im Sinne einer starken Ausgleicung wirken, so würde dies das Beihilfengebiet und dessen Bedeutung nicht beeinträchtigen. Denn gesetzt auch, wir hätten nicht mehr wie heute unzugrenzte Unterschiede in den Einkommenshöhen, so wird doch immer die Tatsache bestehen bleiben, daß die Lasten jeder Familie verschieden sind je nach der Zahl der Köpfe und nach der Art der Ausbildung, die den Kindern gewährt wird. Diese Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Gruppen gleicher Einkommenshöhe werden also immer bestehen bleiben und werden immer eine Ausgleichung fordern. Nur dieser Ausgleich aber ist das Ziel des Vorschlags. Daß dann der Vorschlag neben der Ausgleichung innerhalb der einzelnen Gruppen gleicher Einkommenshöhe auch noch bis zu einem gewissen Grade ausgleichend unter den verschiedenen Einkommenshöhen wirken würde, wird man ihm nicht zum Vorwurf machen. Diese zweite Ausgleichungswirkung würde erzielt durch die Bestimmung von Höchst- und Mindestbeiträgen für die Beihilfen und durch die vorgeschlagene Art der Berechnung der Deckungsgabe.

Arbeiterorganisationen und Monopolverfassung.

(Schluß.)

Die Freizügigkeit, eines der wichtigsten Grundrechte der Arbeiter, ist bei allgemeiner Monopolisierung der großen Industrie stark bedroht. Das System der schwarzen Listen wird bereits heute in stark organisierten Industrien durch die „Ablegeseine“ vereinfacht. Der Ablegesein ist kein gesetzliches Zeugnis, sondern eine willkürliche Bestätigung, daß der betreffende Arbeiter seine Arbeitsstätte ordnungsmäßig verlassen hat. Diese Bestätigung ist überflüssig, weil das gleiche aus dem Zeugnis hervorgeht, wer sie aber nicht besitzt, erhält in kartellierten Betrieben keine Arbeit. In normalen Zeiten würde dieses System, verallgemeinert, die schwersten Gefahren für die Arbeiter enthalten. Wenn die ruhige Fortentwicklung des Wirtschaftslebens am Herzen liegt, muß rechtzeitig Vorbeugungsmaßnahmen getroffen.

Die Festsetzung der Warenpreise sowohl der Verrechnungs- als der Verkaufspreise, würde ebenfalls in den Händen des Monopols liegen. Da aber der freie Wettbewerb ausgeschaltet wird, hätte die Monopolisierung damit sowohl die Macht über die produzierenden Arbeiter als über die Abnehmer. Bei vielen Industrien sind das zum großen Teil die gleichen Bevölkerungsschichten und im volkswirtschaftlichen Rahmen gesehen, ist es das ganze Volk, weil z. B. jeder Brotesser zugleich ein Konsument der Backwarenindustrie, jeder Schiffsreisende ein Konsument der Verften ist. Die einseitige Handhabung der Preisfestsetzung durch die Monopolisierung müßte insbesondere die Arbeiter der monopolisierten Industrie hart treffen, weil die Verrechnungspreise in der Praxis die Grundlage für die Lohnhöhe würden. Der einzelne im Monopol kartellierte Unternehmer wird bei seiner Kalkulation an die Verrechnungspreise gebunden, sie sind für die in seinem Betriebe möglichen Arbeitslöhne entscheidend. Da aber der technische Stand in allen Betrieben nicht gleich hoch ist, was auch durch die Zwangsinduzierung auf breiterer Grundlage nicht geändert werden kann, müßte das notgedrungen die Lohnhöhe der Arbeiter beeinflussen. Gezeigt der Fall, durch Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisation würden gewisse Minimallöhne festgesetzt. Das geschieht nicht, wenigstens nicht auf Arbeiterseite, um diese Löhne zu Normallöhnen zu machen, sondern sie sollen die Lohnhöhe darstellen, die bei Zeit- oder Akkordarbeit auf alle Fälle erreicht werden muß. Die Monopolisierung setzt nun die Verrechnungspreise so niedrig sein, daß ein Teil der Betriebe, der vielleicht die höchste technische Entwicklung nicht erreicht hat, (man denke auch an die Spezialbetriebe im Gegensatz zu den gemischten Werken) die Minimallöhne gar nicht zahlen oder nicht darüber hinausgehen kann. Die betreffenden Arbeiter sind geschädigt, haben aber kaum die Möglichkeit, etwas dagegen zu tun, weil die Macht des Monopols ihr ganzes Gewerbe umfaßt. Auch können solche Unternehmer durch eine entsprechende Verrechnungspreispolitik zugrunde gerichtet werden, was innerhalb der Syndikatspraxis schon heute keine Seltenheit ist, im Zwangsindikat sich aber weit rationeller betreiben läßt.

Der Fall ist also zu erwarten, daß die Zwangsinduzierung gewisse Unternehmungen begünstigen, andere dagegen durch die Gestaltung der Verrechnungspreise ausschalten und dabei die Arbeiter schädigen könnte, während andererseits die Gewinnrate der kartellierten Industrie insgesamt durch hohe Verkaufspreise gesteigert wird. Arbeiter, Abnehmer, mittleren und kleinen Unternehmer werden gemeinsam zugunsten des Großkapitals geschädigt und bedroht. Was besonders die K e n n z e i c h n e n angeht, so muß dem Gedanken entgegengetreten werden, als ob die Warenpreis-

Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt.

Unter diesem Titel erschien vor einiger Zeit in dem Verlag von J. Neff in Stuttgart ein Buch zum Ladenpreise von Mark 1.20. Der Verfasser, A. Zetler, 1. Staatsanwalt in Zweibrücken entwickelt und begründet darin zum Zwecke einer besseren Regelung der Bevölkerungsfrage den Plan einer gesetzlichen Beihilfensordnung. Da dieses Problem für die Zukunft unseres Vaterlandes von besonderer Bedeutung ist, auch die Arbeiterschaft sich diesem gegenüber nicht gleichgültig verhalten darf, wollen wir in diesem und folgenden Artikel einiges aus dem empfehlenswerten Buche wiedergeben, um zur Verbreitung der darin enthaltenen Gedanken beizutragen. Der Kauf dieses Buches ist ratsam, denn selbst dann, wenn man nicht mit allen Einzelheiten der gemachten Vorschläge einverstanden ist, muß man den Fleiß und den ernstlichen Willen anerkennen, mit dem der Verfasser diese bedeutende Frage deutschen Bevölkerungspolitik zu lösen trachtet. Zur allgemeinen Begreiflichkeit seines Planes schreibt er:

Seitdem sich auch in Deutschland ein starker Geburtenrückgang zeigt, drängt immer ernster zur Erörterung die Frage nach den Ursachen und nach der Möglichkeit, die Erscheinung zu bekämpfen.

1. Die Möglichkeit des Rückganges liegt — glücklicherweise — nur in einer absichtlichen Beschränkung der Kinderzahl. Die Vorschläge und gesetzgeberischen Maßnahmen über Wohnungsfürsorge, wirtschaftliche Verbesserungen, Beseitigung, Mutterkürsorge und Säuglingsheime, Kinderfürsorge, Jugendfürsorge, körperliche Kräftigung des heranwachsenden Geschlechts, Bekämpfung des Alkohols und der Geschlechtskrankheiten, hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechts, sie alle werden gewiß viel Gutes wirken. Zweifelhaft ist das von der Verhinderung oder Erleichterung des Handels mit empfangnisverhütenden Mitteln, denn abgesehen von allem anderen gibt es Mittel, die niemand verbieten kann. Mancher wird sich auch von der Beschränkung der Kinderzahl abhalten lassen, wenn ihm vom Standpunkte der Religion und der Vaterlandsliebe aus ins Gewissen geredet wird. All das kann manches bessern, durchgreifend helfen aber sicher nicht. Zum Teil sind die vorgeschlagenen Mittel auch (z. B. die Aufnahme der Kinder in Säuglingsheime) nicht frei von gesellschaftlichen Bedenken; daß nämlich das Kind, das im Hause gehalten und aufgezogen werden sollte, der Familie und im besonderen der Mutter entfremdet werde.

Die Beschränkung der Kinderzahl hat wohl zwei Hauptgründe. Wachsende Bequemlichkeit und Genußsucht der Eheleute, namentlich eine Abneigung der Frau, sich den Beschwerden und Mühen von Schwangerschaft und Kindererziehung zu unterwerfen, wie wohl immer in Zeiten gesellschaftlichen Aufstiegs; dann aber die bei der fortschreitenden Teuerung, der zunehmenden Steigerung der Lebenshaltung, wachsende Schwierigkeit, den Nachwuchs zu ernähren und bis zum selbsterhaltungsfähigen Alter aufzuziehen.

2. Gegen den ersten dieser Gründe gibt es nur jeeliche Einwirkungen: Belehrung, Pflichterfüllung, sittliche Hebung der Ehegatten und besonders der Frauen. Verzagen diese und nehmen Bequemlichkeit und Genußsucht weiter zu, dann helfen uns keine Kinderprämien und ähnliche Dinge — laßt alle Hoffnung!

Dem zweiten Grund aber, der heute noch der ersten an Bedeutung sicher weit überwiegt: der häßlichen, bitteren geldlichen Unmöglichkeit, Kinder in größerer Zahl aufzuziehen, können wir glücklicherweise mit guter Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten. Freilich nur mit einer Waffe, die auf dem gleichen Gebiete liegt, dem der Wirtschaft. Da aber ist mit dem guten Rate nichts gedient, „für bessere soziale Verhältnisse zu sorgen, dann sei das Uebel an der Wurzel gefaßt“. Das sind Redensarten, weil sich jeder unter dieser Besserung der sozialen Verhältnisse etwas anderes denken kann und die Meinungen darüber sehr geteilt sind, welche wirtschaftlichen Maßnahmen möglich sind, ohne selbst mehr zu schaden als zu nützen. So hilft

steigerung keine allzu große Bedeutung habe, wenn nur die Arbeitermassen ein einigermaßen gehobenes Einkommen erlangen. Jede Schwächung des Inlandskonsums enthält eine Schädigung der deutschen Volkswirtschaft. Je höher die Preisniveau sich bewegt, je schwerer wird der Massenkonsum belastet und je größer werden die Einschränkungen, die der Einzelhaushalt sich auferlegen muß. Qualitätsware muß dann durch schlechte Massenware ersetzt werden. Abgesehen von kulturellen Faktoren, wie Schönheitsware usw., ist es auch volkswirtschaftlich nicht gleichgültig, ob beispielsweise die Arbeiterfamilie eine Wohnungseinrichtung für 100 Mk. oder 200 Mk. pro Zimmer kaufen muß, weil das Geld infolge allgemeiner Teuerung nicht weiter reicht, oder ob sie Qualitätsware für 500 Mk. und mehr sich leisten kann. Bei der Monopolisierung muß daher eine scharfe Kontrolle der Preispolitik durchgeführt werden, um eine unbedeutend hohe Festsetzung der Verkaufspreise zu vermeiden. Es muß dabei immer wieder auf die große Macht hingewiesen werden, die der Monopolstellung dadurch nach allen Seiten in die Hand gegeben ist, daß sie die Höhe sowohl der Verrechnungs- als der Verkaufspreise festsetzt.

Soweit reine Staatsmonopole in Frage kommen, werden diese Befürchtungen insofern gemildert, als solche Monopole ihrer Natur nach soziale neben den fiskalischen Aufgaben haben und einer gewissen Kontrolle durch Regierung und Parlament unterliegen. Für die Arbeiterschaft eröffnet sich hier jedoch eine andere Gefahr. Solche Monopole bedeuten zweifellos eine Machtvermehrung der Bureaucratie, die geneigt ist, den Monopolbetrieb als „öffentlichen Dienst“ anzusehen und dementsprechend der freien Organisation der Arbeiter und Angestellten unympathisch gegenübersteht. Die Arbeitseinstellung gilt ihr im „öffentlichen Betriebe“ als ordnungsgemäß, weshalb sie solche Organisationen bekämpft, die die Arbeitseinstellung als Kampfmittel nicht preisgeben wollen. Nun besteht zwar keine Meinungsverschiedenheit in Gewerkschaftskreisen darüber, daß die Arbeitseinstellung an sich unerwünscht ist und nur als ultima ratio in Frage kommt, wenn alle friedlichen Wege nicht zum Ziele geführt haben. Die Arbeitseinstellung ist kein gewerkschaftlicher Selbstzweck, sondern nur ein letztes und schärfstes Mittel, um die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu erzwingen, wenn diese nicht auf friedlichem Wege erreicht wird. Aber eben deshalb können die Arbeiter auf das Recht der Arbeitsverweigerung nicht verzichten, sie müssen vielmehr grundsätzlich daran festhalten, daß es ihr gutes Recht ist, unter Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Arbeit zu verweigern, wenn sie auf anderem Wege eine Besserstellung ihrer Lage nicht erreichen können. Wir müssen deshalb die Forderung erheben, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter in der Monopolgesetzgebung sichergestellt wird, um künftiger Willkür vorzubeugen.

Aus dem bisher Angeführten ergibt sich also, daß die Gewerkschaften gegen die Einführung von Monopolen in Deutschland grundsätzlich Bedenken nicht erheben. Das staatlich organisierte Monopol kann dazu beitragen, den Arbeitsmarkt stabiler zu gestalten, was im Interesse der Arbeiter liegen würde.

Aber es kommt auf die Ausföhrung an. Wird die Monopolgesetzgebung vom rein fiskalischen und privatwirtschaftlichen Standpunkte unter Ausschaltung des sozialen Ausgleichs durchgeführt, müßten die Arbeiter den schärfsten Widerspruch dagegen erheben. Die Gewerkschaften können nur dann der gesetzlichen Einführung von Monopolen in Industrie und Gewerbe zustimmen, wenn folgende Mindestforderungen berücksichtigt werden:

1. Sämtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter und Angestellten sowie der § 152 gelten für die zu schaffenden Monopolbetriebe aller Art, gleichgültig ob es sich um Gemeinde-, Staats- oder Reichsmonopole oder um solche privatwirtschaftlichen Charakters handelt.

2. Das gleiche gilt von allen anderen Spezialgesetzen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten im Handel und Verkehr, in der Schifffahrt usw. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Arbeiter und Angestellte in Monopolbetrieben dürfen in keinem Punkte minderen Rechts sein als solche in reinen Privatbetrieben.

4. Die Sozialversicherung (Arbeiter-, Angestellten-, Witwen- und Waisenversicherung) darf für den Bereich der Monopole nicht außer Kraft gesetzt werden.

5. In die Monopolverwaltungen sind Vertreter der Arbeiter zu wählen, die als vollberechtigte Mitglieder an der Verwaltung mitwirken. Neben das Stimmverhältnis der Arbeitervertreter zu der Zahl der übrigen Verwaltungsmitglieder sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

6. Eine gesetzliche Arbeitervertretung ist schleunigst zu schaffen, zu der die angestellten Gewerkschaftsfunktionäre wahlberechtigt und wählbar sind. In dieser Arbeitervertretung sind Abteilungen für technische, kaufmännische und Bureauangestellte zu errichten.

7. Die Wahl der Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen ist durch die gesetzliche Arbeitervertretung zu vollziehen.

8. Errichtung eines „Reichsarbeitsamts“ oder „Reichswirtschaftsamts“, dem u. a. alle Monopolfragen sowie die Kontrolle aller Monopole und deren Geschäftsgebahren übertragen werden.

9. Dem Reichsarbeitsamt ist ein Beirat zur Seite zu stellen, in dem der Reichstag und die wirtschaftlichen Interessengruppen einschließlich der Arbeiter vertreten sein müssen.

10. Die Arbeitervertreter in diesem Beirat werden von der gesetzlichen Arbeitervertretung gewählt.

11. Bei Monopolen, die für das ganze Reichsgebiet einheitlich durchgeführt sind (im Gegensatz zu solchen für einzelne Wirtschaftsbezirke) werden die Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen von den Arbeiterbeisitzern im Beirat des Reichsarbeitsamts gewählt, sofern nicht eine einheitliche Arbeitervertretung auf gesetzlicher Grundlage im Reichsgebiet für die gleiche Industrie besteht. Erfolgt die Wahl durch die Arbeiterbeisitzer im Reichsarbeitsamt, so haben die gesetzlichen Arbeitervertreter im Gebiete der monopolisierten Industrie das Vorschlagsrecht.

12. Dem Beirat ist alles einschlägige Material über die Monopole und ihre Verwaltung vorzulegen. Ihm ist das Recht einzuräumen, außerordentliche Revisionen bei Monopolen unter privatwirtschaftlicher Verwaltung anzuordnen.

und die damit zu betrauenden Personen zu bestimmen. Zweck solcher Revisionen soll insbesondere die Prüfung der Grundzüge sein, die im Monopol Anwendung finden bei

- a) der Quotifizierung der Produktion;
- b) der Festsetzung der Verrechnungs- und Verkaufspreise;
- c) der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter in den dem betreffenden Monopol angehörenden Betrieben;
- d) der Verteilung der erzielten Gewinne.

Neben das Ergebnis der Revision ist in der Regel öffentlich Bericht zu erstatten.

13. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in monopolisierten Industrien sind durch Vereinbarung mit den von den Unternehmern unabhängigen gewerkschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten zu regeln.

14. Maßregelung von Angestellten und Arbeitern wegen Zugehörigkeit zu Berufsvereinen nach § 152 der Gewerbeordnung oder wegen Betätigung in solchen Vereinen, ist nach § 253 des Strafgesetzbuchs unter Strafe zu stellen.

15. Die Arbeitsvermittlung in monopolisierten Industrien darf nur durch öffentlich-rechtliche paritätisch verwaltete oder durch solche paritätischen Arbeitsnachweise erfolgen, die durch die zuständigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf Grund von Tarifverträgen errichtet sind. Arbeitsnachweisen, die von Unternehmern oder Unternehmerverbänden unterhalten werden, ist die Arbeitsvermittlung zu verbieten.

16. Die Führung von „schwarzen Listen“ oder die Anwendung anderer dem gleichen Zwecke dienender Verabredungen oder Kennzeichnungen der einzelnen Arbeiter und Angestellten in monopolisierten Industrien ist zu verbieten und Zuwiderhandlungen sind auf Grund des § 253 des Strafgesetzbuchs zu ahnden.

17. Die sogenannte „Konkurrenzklause“ in den Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ist gesetzlich zu verbieten.

18. Arbeitern und Angestellten, die bei der Monopolisierung einer Industrie bezw. eines Gewerbes geschädigt werden, ist eine angemessene Entschädigung im Monopolgesetz sicherzustellen. Die Arbeiter und Angestellten in stillgelegten Betrieben haben Anspruch, in anderen Monopolbetrieben gegenüber neuen Arbeitskräften zuerst eingestellt zu werden.

19. Den Gewerkschaften ist vor Einbringung der einzelnen Monopolgesetzvorschriften an die gesetzgebenden Körperschaften Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung und zur Stellung von Anträgen zu geben.

20. Als Monopole im Sinne dieser Leitätze sind außer Reichs- und Staatsmonopolen auch alle Kartellierungen industrieller und gewerblicher Unternehmungen, die durch gesetzlichen Zwang geschaffen werden (Zwangssyndizierung), anzusehen.

Einer besonderen Begründung dieser Forderungen bedarf es nach dem oben Gesagten nicht. Selbst nach der Durchführung unserer Forderungen in der Monopolgesetzgebung wird die Abhängigkeit der Arbeitnehmer in monopolisierten Industrien eine ungleich stärkere sein als in der früheren Form des Wirtschaftslebens. Für die Masse der Konsumenten, zu denen auch die Arbeiter gehören, wird die Abhängigkeit ebenfalls schwer fühlbar werden, weil der freie Wettbewerb ausgeschaltet und die genossenschaftliche Organisation der Konsumenten an die Föhrung der Monopolprodukte gebunden wird. Da aber die organisierten Arbeiter einen erheblichen Teil der Mitglieder der Konsumentengenossenschaften stellen, fühlen wir uns zu der Forderung veranlaßt, daß die zentralen Körperschaften der Genossenschaftsbewegung gutachtlich gehört werden, bevor diese Materie gesetzgeberische Behandlung findet. Wir verweisen dabei auf die Versuche, die von kartellierten Unternehmergruppen schon gemacht wurden, die Konsumentvereine vom Bezuge der Kartellwaren auszuschließen.



Ehrentafel

Ritter des Eisernen Kreuzes.

Paul Deike, Mitglied des Ortsvereins Osterode, unter gleichzeitiger Beförderung zum Unteroffizier.

Otto Stanislawski, Mitglied des Ortsvereins Osterode.

Karl Schmidt, Mitglied des Ortsvereins Halle a. S.

Andere Kriegsauszeichnungen.

Ewald Boswinkel, Mitglied des Ortsvereins Hamburg, erhielt das Hanseatenkreuz.



Holz und Holzarbeit auf dem Kriegsschauplatz.

Von Th. Wolff in Friedenau.
(Schluß.)

Solche Brücken sind eben, wie ihr Name bezeugt, nur ein „Behelf“, und auch im Leben solcher Brücken muß sich die Truppe zu behelfen wissen, so gut wie es eben geht. Die Pioniere, wie auch die Truppen selbst, sind in der Anlage solcher Hilfsbrücken geübt, die in ganz besonderem Maße ersfinderisches Geschick, Anpassung an die vorhandenen und oftmals schwierigsten und eigenartigen Verhältnisse und ebenso auch die Ausführung und Verwendung aller möglichen, oft iverderbarsten und primitivsten Mittel und Materialien erfordern. Aus vereinzelt Pontons und Rähnen, aber auch aus Fässern, Tonnen, Fässern und allem möglichen sonstigen schwimmenden Material werden solche Brücken hergestellt: auf Jochen, Pfählen, Böden und anderen Unterstüßungen werden sie besetzt. Balken, Bretter, Stangen und Pfähle jeder Art, wie sie vorhanden oder aufzutreiben sind, dienen in solchen Fällen als Werkzeuge für den Brückenbau, die aus Gehölzen, Zäpfchen, Bahnhölzern, Reis- und Umbauten, Holz- und Zimmerplanken, Sägemühlens und Schreinerwerkstätten und wo sie sonst noch ausfindig gemacht werden können, zusammengeholt werden, während Schleif- und Schmiedewerkstätten und Eisenhand-

lungen die notwendigen Klammern, Nägel, Drähte, Leinen, Tau usw., die ebenfalls zum Brückenbau benötigt werden, hergeben müssen. Wo es aber an anderen Werkteilen fehlt, werden auch aus den umliegenden Wohnhäusern die Dielen, Dachsparren, Türen, Fensterrahmen, Balken, Säune, Gitter usw. ausgehoben und als Werkzeuge für den Brückenbau verwandt. Sind solche aber nicht in irgendwelcher vorbereiteten Form aufzutreiben so müssen sie aus Nadelholzbeständen entnommen werden, die immer gute Balken, Stützen und Stangen liefern. Der Findigkeit in der Auffindung irgendwelcher brauchbaren Werkzeuge, der Erfindungsgabe in der Zurichtung und Verwendung solcher wie auch in der Ausführung der Brücke selber, ist hier weitestest Spielraum gelassen und es gibt unter den Pionieren, wie auch unter den Truppen geradezu Genies in diesen und ähnlichen Dingen. Es ist gleich, wie und

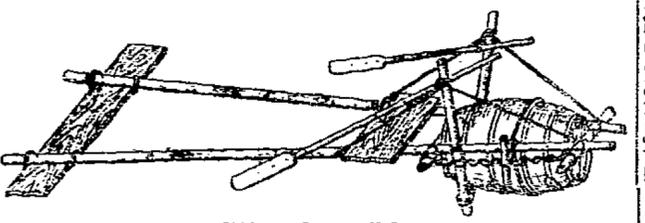


Abb. 6: Tonnenflöße.

mit welchen Werkzeugen die Brücke aufgeführt wird. Vorschrift, die allerdings befolgt werden muß, besteht nur hinsichtlich des notwendigen Grades von Festigkeit und Sicherheit des Baues.

Pfahlbrückenbau werden aus nebeneinander eingerammten und durch Latten fest und haltbar verbundenen Pfählen erbaut, erfordern jedoch erheblichen Zeitaufwand und werden daher seltener ausgeführt. Am meisten unter allen Behelfsbrücken werden die Bockbrücken gebaut, die aus den zumeist vorhandenen oder aber, wenn nicht vorhanden, schnell und leicht herzustellenden Mauerböden hergerichtet werden. Die große Handramme, die von mehreren Leuten gehoben wird, ist das wichtigste Werkzeug bei allen diesen Brückenbauten, und die Truppen, die solche Arbeiten auszuführen haben, eignen sich schon in ganz kurzer Zeit immer eine hervorragende Geschicklichkeit und Schnelligkeit hierin an, die jedem bürgerlichen Bauweiser Freude machen würde.

Ein sehr eigenartiges Gebiet des Holztechnikers auf dem Kriegsschauplatz ist endlich die Herstellung von Ruderbooten. Solche werden zwar zumeist aus Pontons- und Stahlbooten gebaut, wo solche jedoch nicht zur Hand oder aus sonstigen Gründen nicht mehr vorhanden sind, müssen sie behelfsweise

hergestellt werden, und in diesen Fällen also bekommt der Holztechniker wiederum Arbeit. Aus irgend welchem Behelfsgerät, wie es gerade beschafft werden kann, aus Brettern, Latten, vor allem unter Verwendung von Fässern oder Tonnen, die als tragende Teile dienen, werden Rähne, Brähme, Tonnenflöße, Bockfähren, Balkenfähren und ähnliche Wasserfahrzeuge zusammengebaut, die zum Uebersetzen kleiner Truppenteile oder auch einzelner Mannschaften dienen. Abb. 6 zeigt ein solches Fahrzeug zum Uebersetzen eines Mannes, das aus einer Tonne hergestellt worden ist, die in einen festen Rahmen aus Brettern und Latten eingespannt worden ist; der übersetzende Mann steht auf einem Brett hinter der Tonne und bewegt das Fahrzeug durch Rudern vorwärts. Abb. 7 zeigt ein in ähnlicher Weise hergestelltes Fahrzeug zum Uebersetzen von zwei Mann.

So findet sich auf dem Kriegsschauplatz ein großes und überaus wichtiges Gebiet für Holz und Holzarbeit. Das Holz, das im friedlichen Kulturleben eine so große Konkurrenz durch Eisen, Stein, Eisenbeton usw. erfahren hat und durch diese Materialien bereits zum großen Teil aus seinem früheren Anwendungsgebiet verdrängt worden ist, ist auf dem Kriegsschauplatz das wichtigste und am meisten verwendete Bau- und Werkmaterial, und was auf diesem Gebiete gerade in dem gegenwärtigen Kriege an technischer Arbeit geleistet worden ist, gehört mit zum Interessantesten der Kriegstechnik und darf auch in der Geschichte der Holzbearbeitung einen besonderen Platz für sich beanspruchen.



Abb. 7: Ruderflöße.

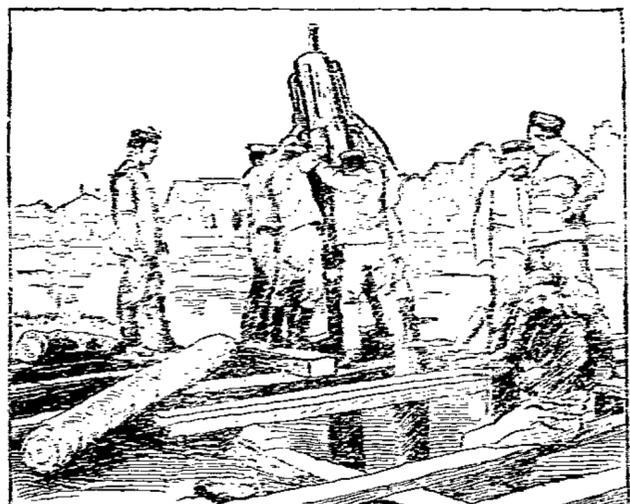


Abb. 5: Holzbau auf dem Kriegsschauplatz.

Das ist fernerhin hinsichtlich der sogenannten „Markenartikel“ geblieben und geschieht fortwährend seitens des syndikalisierten Braunkohlenbergbaues. Bei gesetzlichen Zwangsmonopolen würde eine solche Praxis von weit schwerwiegenden Folgen sein, weil die Konsumenten einen Ersatz für die vorerhaltenen Waren nicht finden könnten.

Unsere Forderung unter 5 ist von prinzipieller Bedeutung, findet aber ihre Begründung in dem Schwergewicht, das die Monopole im Leben der Arbeiter darstellen werden. Mit der Teilnahme an der Verwaltung durch geeignete Vertreter, die mit den praktischen Verhältnissen der monopolisierten Industrie aufs engste vertraut sind, würden die Arbeiter einen gewissen fortrückenden Einfluß zu ihren Gunsten ausüben können. Das gilt besonders für die Fragen, die mit den Arbeitsverhältnissen direkt oder indirekt zusammenhängen, aber auch für die Preisbildung, die sie als Konsumenten trifft. Auch würde die Erfüllung dieser Forderung ein Moment des sozialen Ausgleichs sein, das nicht unterschätzt werden darf. Eine gewisse Berücksichtigung der breiten Schichten der Bevölkerung ist nur zu erwägen, wenn die Gewähr einer möglichst unparteiischen Verwaltung der Monopole und einer scharfen Kontrolle dieser Verwaltung gegeben ist. Die Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung würde beiden Zwecken dienen und die Kontrollrechte eines Rates zum Reichsarbeitsamt, die wir unter 12 fordern, würden eine weitere Gewähr in dieser Richtung bieten.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
gez.: C. Legien.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
gez.: A. Stegerwald.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.).
gez.: G. Hartmann.

Diese Eingabe hat der Reichstanzler, wie er mitgeteilt hat, den Staatssekretären des Reichsamtes des Innern und des Reichsfinanzamtes überwiesen.

Die Rechte ehemaliger Kriegsteilnehmer bei Wiedereintritt in die Krankenversicherung.

Im Interesse der vor Einberufung zum Kriegsdienst versicherten Kassenmitglieder ist denselben durch Kriegsverordnungen der Wiedereintritt in die Krankenversicherung wesentlich erleichtert worden. Nach dem Gesetz betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 haben ehemals freiwillig versicherte Kriegsteilnehmer, deren Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung der Beiträge erloschen ist, das Recht, binnen 6 Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat wieder mit vollen Rechten in die Krankenversicherung einzutreten.

Das gleiche Wiedereintrittsrecht gilt nach einer Verordnung vom 28. Januar 1915 auch für diejenigen Kriegsteilnehmer, welche zur Zeit ihres Eintritts in den Kriegsdienst gemäß § 313 R.V.D. zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben. Auch diejenigen Kriegsteilnehmer, die vor Eintritt in den Kriegsdienst versicherungspflichtige Kassenmitglieder waren, sind also befugt, binnen 6 Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat freiwillig in die Krankenversicherung einzutreten. Für diese wiedereintretenden Kriegsteilnehmer räumte jedoch die Verordnung vom 28. Januar 1915 den Krankenkassen das Recht ein, dieselben bei Wiedereintritt einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und für eine bezirks bestehende Krankheit die Kassenleistungen zu versagen.

Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes liegt eine „Rückkehr in die Heimat“ dann vor, wenn der Kriegsteilnehmer für längere Zeit zurückkehrt und infolgedessen sein bürgerliches Leben wieder aufnehmen kann. Unwesentlich ist dabei, ob er aus dem Soldatenstand entlassen ist oder nicht. In Anlehnung an diese Entscheidung des Reichsversicherungsamtes dürfte demzufolge ein über 3 Wochen hinausgehender Urlaub den Kriegsteilnehmern das Recht einräumen, durch freiwillige Fortversicherung sich bei der vor Eintritt in den Kriegsdienst versicherten Krankenkasse die wertvollen Rechte der Krankenversicherung zu sichern.

Durch Bundesratsverordnung vom 16. November 1916 sind neuerdings die Wiedereintrittsrechte der vor Eintritt in den Kriegsdienst versicherten Kriegsteilnehmer wesentlich erleichtert und der Anspruch auf Kassenleistungen gleichfalls erweitert worden. Im wesentlichen ergibt sich für die Kriegsteilnehmer aus der etwas schwer verständlichen neuen Verordnung folgendes:

Nach der Verordnung vom 28. Januar 1915 bestand in der Behandlung von Kriegsteilnehmern bei freiwilligem Wiedereintritt in die Krankenversicherung eine Ungleichheit, die darin lag, als vordem versicherungspflichtige Kriegsteilnehmer keinen Anspruch auf Kassenleistungen für eine beim Wiedereintritt bereits bestehende Krankheit hatten, während für vordem freiwillig versicherte Kriegsteilnehmer eine solche Beschränkung nicht bestand, letztere also mit vollen Rechten den Wiedereintritt in die Krankenversicherung vollziehen konnten. Das war für viele Kriegsteilnehmer umso empfindlicher, als die beschränkende Verordnung den weitaus größeren Teil der ehemals versicherten Kriegsteilnehmer umfaßte. Diese Ungleichheit wird durch die neue Verordnung vom 16. November 1916 beseitigt, so daß fortan sämtliche Kriegsteilnehmer, die vor ihrer militärischen Einberufung einer Krankenkasse als pflicht- oder freiwilliges Mitglied angehört haben, auch für Krankheiten, die bei dem freiwilligen Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits bestanden, Anspruch auf die angemessenen Kassenleistungen haben.

Der freiwillige Wiedereintritt in die Krankenversicherung kann nur bei derjenigen Kasse erfolgen, bei der die Wartezeit ganz oder zum Teil vor Eintritt in den Kriegsdienst zurückgelegt wurde. Reht der Kriegsteilnehmer nicht mehr an seinen früheren Wohnort zurück, so kann er sich gleichwohl bei seiner früheren Kasse freiwillig weiterversichern.

Die neue Verordnung sorgt weiterhin dafür, daß auch denjenigen Kriegsteilnehmern, die nach Rückkehr in die Heimat bald aus der Beschäftigung ausscheiden, kein Nachteil aus der Kriegsdienstzeit erwächst, indem diese nicht zu ihren Ungunsten auf die in den §§ 214 und 313 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Zeiträume angelegt werden soll. Folgende zwei Beispiele mögen die Vorteile der neuen Verordnung auch hierzu näher erläutern.

1. Ein Kriegsteilnehmer, der unmittelbar vor seiner Einberufung ununterbrochen 5 Wochen versichert war, ist am 31. Dezember 1916 aus dem Heeresdienst entlassen worden und hat am 20. Januar 1917 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, die er jedoch schon wieder am 5. Februar verlassen mußte. Er will nun die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Würde die Verordnung vom 16. November 1916 nicht herausgekommen, so wäre die freiwillige Weiterversicherung in diesem Falle unmöglich, da die Voraussetzung des § 313 R.V.D., welcher zur Weiterversicherung eine ununterbrochene 6wöchentliche Mitgliedschaft fordert, nicht erfüllt ist. Dadurch, daß nach der neuen Verordnung die Kriegsdienstzeit als Unterbrechung der Mitgliedschaft nicht betrachtet wird, kommen die früheren 5 Wochen Mitgliedschaft vor der Kriegsdienstzeit in Anrechnung und es liegt nun eine ununterbrochene Mitgliedschaft von über 6 Wochen vor, die eine freiwillige Weiterversicherung für den ehemaligen Kriegsteilnehmer begründet.

Genau so liegt es bei dem § 214 R.V.D., der die Bestimmung enthält, daß die Versicherten, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse behalten, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen 8 Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung eintritt. Auch dieses Recht ist an die Voraussetzung geknüpft, daß der Betreffende unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen, oder in dem vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen versichert war. Hier wirkt also die neue Vorschrift genau so, als wie im Beispiel 1 erwähnten Falle der freiwilligen Fortversicherung.

2. Ein Kriegsteilnehmer war unmittelbar vor seiner Einberufung 4 Wochen versichert. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst tritt er in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, welche letztere indes nur 3 Wochen andauert. Am zehnten Tage nach Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses erkrankt der ehemalige Kriegsteilnehmer, sei es durch die Folgen einer Kriegsverletzung oder an eines neuen Erkrankungs. Für diesen Fall bestände nach dem früheren Recht kein Anspruch auf Kassenleistungen, da die Voraussetzung des § 214 R.V.D. nicht erfüllt ist. Gemäß der neuen Verordnung wird jedoch die Kriegsdienstzeit als Unterbrechung der Kassenmitgliedschaft nicht betrachtet, so daß im vorliegenden Falle nunmehr ein Anspruch auf die Regelleistungen des § 214 R.V.D. besteht, welche letztere eine 26wöchentliche Unterbrechungsdauer begründet.

Die Kriegsteilnehmer werden vielfach nicht sofort nach Rückkehr in die Heimat wieder Arbeit finden. Auch dadurch können sie den Ansprüchen nach den §§ 214 und 313 der Reichsversicherungsordnung verlustig gehen. Zur Vermeidung einer solchen Schädigung bestimmt die neue Verordnung weiter, daß auch die Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu 6 Wochen, die in die ersten 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat fällt, in gleicher Weise unberücksichtigt bleibt, wie die Zeit des Kriegsdienstes selbst. Dadurch wird gewissermaßen die militärische Dienstzeit auf die Dauer einer sich anschließenden 6wöchentlichen Arbeitslosigkeit verlängert.

Da die Verordnung vom 16. November 1916 keine rückwirkende Kraft hat, so trifft das neue Recht nur auf diejenigen Kriegsteilnehmer zu, für die die vorerwähnten Eintritts- oder Anspruchsrechte gegenüber den Krankenkassen erst nach dem 16. November 1916 sich ereigneten oder in Zukunft auf sie zutreffen. Die Krankenkassen müssen nach dieser Verordnung also jedem Kriegsteilnehmer, der die Voraussetzungen des § 313 R.V.D. erfüllt und innerhalb 6 Wochen nach seiner Rückkehr in die Heimat die freiwillige Kassenmitgliedschaft fortsetzt oder sich nachträglich das Recht auf Weiterversicherung oder den Anspruch auf die Regelleistungen nach § 214 R.V.D. erwirbt, im Erkrankungsfalle die gesetzlichen Leistungen gewähren. Die Verordnung gilt auch für alle versicherungspflichtige Ersatzkassenmitglieder. Mit dieser Verordnung sind die Rechte der zum Heeresdienst einberufenen Krankenkassenmitglieder in weitgehender Weise gewahrt.

Jedoch war damit der Grundsatz, daß Versicherte wegen ihrer Teilnahme an Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten keinen Schaden in ihren Mitgliedschaften gegenüber den Krankenkassen erleiden, noch nicht ausnahmslos durchgeführt. Zahlreiche Kriegsteilnehmer werden nach Beendigung ihrer Kriegsdienstleistung einer anderen Kasse beitreten, als derjenigen, welcher sie vor dem Dienstantritt als Mitglieder angehörten. Um diese Kriegsteilnehmer hinsichtlich ihrer früher erworbenen Rechte nicht zu schmälern, ergänzt daher eine neuerliche Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 manche Mängel und gleicht gewisse Härten, die sich insbesondere hinsichtlich der Wartezeiten und des Ablaufs anderer für ihre Ansprüche wichtiger Zeitabschnitte ergeben könnten, aus. Demgemäß bestimmt die Verordnung vom 1. März, daß die bei der alten Kasse schon ganz oder teilweise zurückgelegte Wartezeit auf die Wartezeit bei der neuen Kasse anzurechnen ist.

Bestimmt z. B. die alte Kasse für ihre Mehrleistungen eine Wartezeit von 6 Monaten, die neue Kasse dagegen für ihre Mehrleistungen eine solche von 4 Monaten, so hat ein versicherter Kriegsteilnehmer, der bei seiner alten Kasse von der Wartezeit bereits 4 Monate zurückgelegt hat, bei der neuen Kasse eine Wartezeit überhaupt nicht mehr zu erfüllen.

Um für Kriegsteilnehmer ferner keinen Nachteil aus § 208 der Reichsversicherungsordnung wegen Unterbrechung der Mitgliedschaft infolge Kriegsdienstes herzuweisen, bestimmt die Verordnung vom 1. März d. Js. weiter, daß auch die Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu 6 Wochen, die in die ersten 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat fällt, in gleicher Weise wie die Kriegsdienstzeit selbst in Bezug auf die Wartezeit für Mehrleistungen unberücksichtigt bleibt.

Für die Ansprüche ehemaliger Kriegsteilnehmer, die als Versicherungsmitglieder wieder in die Krankenkassen eintreten, gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für sonstige Personen, die in die Zwangsversicherung eintreten. Im Falle ihrer Erkrankung haben sie Anspruch auf Krankenhilfe nach § 182 der Reichsversicherungsordnung gegen die Krankenkassen, der sie angehören. Auf die Ursache der Erkrankung kommt es nicht an. Es ist daher gleichgültig, ob die Erkrankung sich als eine Folge einer im Krieg oder in der Heimat erlittenen Dienstbeschädigung darstellt. Die Krankenkassen dürfen deshalb die Leistung von Krankenhilfe an pflicht- oder freiwilligversicherte ehemalige Kriegsteilnehmer in den durch den Kriegsdienst verursachten Krankheitsfällen nicht etwa verweigern und diese mit ihrem Anspruch an die Militärverwaltung verweisen.

Um sich die vollen Rechte der Krankenversicherung auch für Versicherungsfälle während der Kriegsdienstzeit zu sichern, ist den noch weiter zum Heeresdienst eintretenden Kassenmitgliedern dringend zu empfehlen, die freiwillige Kassenmitgliedschaft gleich bei Eintritt in den Heeresdienst fortzusetzen. Die Angelegenheit der Weiterversicherung kann nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes auch durch Dritte (Angehörige, Arbeitgeber usw.) erfolgen, sofern dies dem Willen des Versicherten entspricht.

Der Arbeitsmarkt im März 1917.

Die angespannte Beschäftigung der Kriegsindustrie ist nach dem Reichsarbeitsblatt im März mit unerminderter Kraft fortgeführt worden. Die schon im Vormonat in einzelnen Gewerbebezügen teilweise hervortretenden weiteren Steigerungen der Leistungen gegen Vorjahr wie Vormonat haben sich im Berichtsmonat in noch ausgehenderem Maße als bisher geltend gemacht.

Im Bergbau und Hüttenwesen ist keine wesentliche Veränderung dem Vormonat gegenüber zu verzeichnen. Auch in der Metallindustrie ist im großen und ganzen eine erhebliche Minderung der Arbeitsverhältnisse nicht festzustellen, doch wird verschiedentlich von Eisengießereien, besonders von Stahl- und Walzwerken wie seitens der Röhren- und Drahtindustrie über weitere Steigerungen der Arbeitsleistung dem Vorjahr oder dem Vormonat gegenüber berichtet. Der Maschinen- und Apparatebau behauptete nicht nur die bisher erreichte Höhe, sondern erzielte teilweise weitere Fortschritte. Für die elektrische Industrie machte sich im ganzen eine Zunahme der Beschäftigung geltend. Ebenso hat die chemische Industrie eine größere Zahl von Arbeitskräften als im Vormonat an sich gezogen. Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe beharrte im allgemeinen bei der gleichen Lage wie im Vormonat. Die Nahrungs- und Genussmittelindustrie wies dagegen eine Nachschwächung auf, während der Baumarkt gegen Ende des Berichtsmonats in einzelnen Gegenden eine Belebung zeigte.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. April 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. März gegenüber insgesamt eine Zunahme um 98 245 Beschäftigte oder um 1,17 v. H. (gegenüber einer Zunahme der Beschäftigtenzahl um 0,87 v. H. im Vormonat). Von der Zunahme der Beschäftigten sind sowohl die Männer als auch die Frauen und Mädchen beteiligt. Die Zunahme der männlichen Beschäftigung beträgt 43 501 oder 1,04 v. H. (gegenüber einer Steigerung um 0,11 v. H. im Monat zuvor). Noch etwas größer ist die Erhöhung der weiblichen Beschäftigungsziffer. Sie stellte sich am 1. April auf 57 744 oder 1,30 vom Hundert (gegenüber einer Zunahme um 0,64 v. H. im Vormonat). Ein Teil der Zunahme der männlichen wie der weiblichen Beschäftigten geht hierbei auf den Eintritt der schulentlassenen Jugend ins Erwerbsleben zurück. Es macht sich nicht nur eine Steigerung der Zunahme gegen den Vormonat bemerkbar, sondern es stellte sich auch die Gesamtzunahme im Vergleich zum Vorjahr um die gleiche Zeit größer. Im einzelnen ist allerdings die Zunahme, die am 1. April 1916 für die weiblichen Beschäftigten festgestellt wurde (× 1,57 v. H.) nicht voll erreicht worden, dafür ist aber bei der jüngsten Feststellung kein Rückgang der männlichen Beschäftigung wie im Vorjahr (— 0,42 v. H.), sondern eine Zunahme um etwa 1 v. H. hervorgetreten. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl auch, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht inbegriffen ist.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 36 Fachverbänden, die für 813 015 Mitglieder berichteten, wurden Ende März 11 039 Arbeitslose oder 1,4 v. H. gegen 1,6 v. H. im Vormonat ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist also abermals gesunken. Sie stellte sich im Berichtsmonat gegen den März in den drei vorhergehenden Jahren zum Teil wesentlich niedriger, da sie 1914 2,8, 1915 3,3 und 1916 2,2 v. H. betrug.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein Sinken des Andrangs der Arbeitsuchenden erkennen. Im März kamen auf je 100 offene Stellen bei den Männern 60 Arbeitsuchende (gegen 62 im Vormonat), während beim weiblichen Geschlecht sich der Andrang von 112 auf 104 v. H. verminderte.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände stellen für Westpreußen, Posen, Königreich Sachsen und Württemberg keinerlei wesentliche Veränderung der Lage fest. In Ostpreußen hat sich der Arbeitsmarkt für Männer gegen den Vormonat nicht nennenswert verändert, während die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften stärker zunahm als die Meldungen weiblicher Arbeitsuchender. In den thüringischen Staaten waren die Beschäftigungsverhältnisse für die Arbeiterchaft im ganzen ebenso befriedigend wie im Vormonat. Auch in Bayern ist nach den Wahrnehmungen der gemeindlichen Arbeitsämter eine erhebliche Minderung nicht eingetreten; die Andrangsziffer ist dem Vormonat gegenüber gesunken. In Berlin-Brandenburg wies die Lage des Arbeitsmarktes dem Februar gegenüber im allgemeinen eine wesentliche Besserung auf. Auch in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen hat ebenso wie in Schleswig-Holstein, Hamburg und Baden die Vermittlungstätigkeit eine Steigerung erfahren. Aus Schlesien, Sachsen-Anhalt, Hessen und Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland wird über eine Steigerung des Angebots von Arbeitskräften berichtet. Das Hilfsdienstgesetz machte, wie hervorgehoben wird, in steigendem Maße seinen Einfluß auf die Lage des Arbeitsmarktes geltend.

Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Die Säge- und Hobelwerke wie die Kistenfabrikation berichten für März aus Süddeutschland über ungechwächte Fortdauer ihrer sehr guten Beschäftigung.

Die Möbelfabrikation erfuhr sich nach wie vor lebhafter Nachfrage und stellt ebenso rege Beschäftigung wie im Vormonat fest.

Demgegenüber ist in der Herstellung von Schattendecken, Kolläden usw. infolge des kalten Wetters der Absatz zurückgegangen.

In der Nachfrage nach Holzpfasterung hat sich eine Veränderung dem Vormonat gegenüber nicht gezeigt.

Die Fabrikanten sind in demselben Maße wie im Vormonat und im Vorjahr beschäftigt gewesen.

Die Korbwarenfabriken hatten ebenso befrie-

digenden oder, wie alljährlich vor Ohiern, besseren Absatz als im Vorjahre. Dem Vorjahre gegenüber wird teils dieselbe Lage, teils eine Besserung festgestellt.

Die Eisenindustrie befindet sich teilweise in einer Veränderung und bezeichnet den Geschäftsgang als gut, während nach anderen Berichten eine Abminderung des Absatzes herbeigeführt ist.

Unterländischer Hilfsdienst.

Heranziehung entlassener kriegsunbrauchbarer Kriegsbeschädigter zum unterländ. Hilfsdienst.

Kriegsministerium, Kriegsamt, Huszuga.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 3. 3. 1917 und auf die Richtlinien für die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse vom 9. 3. 1917 wird für die Heranziehung der heeresentlassenen kriegsunbrauchbaren Kriegsbeschädigten zum unterländischen Hilfsdienst folgendes bestimmt:

1. Um den Grundsatz, daß Kriegsbeschädigte nur wenn unumgänglich nötig, zum Hilfsdienst herangezogen werden sollen, sachgemäß durchzuführen, machen die Einberufungsausschüsse, sofern sie auf Grund der ihnen von den Ersatzkommissionen zugehenden Listen der für den Hilfsdienst in Betracht kommenden Wehrpflichtigen oder auf Grund anderer Unterlagen die Einberufung eines Kriegsbeschädigten beabsichtigen, den zuständigen Ortsausschüssen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zuvor hiervon Mitteilung. In dieser sind die Personalien und die in Aussicht genommene Verwendung im Hilfsdienst anzugeben; zugleich ist darin zu erfragen, sich binnen einer Frist, die mindestens auf 2 Wochen zu bemessen ist, darüber zu äußern, ob der Kriegsbeschädigte zur Heranziehung geeignet ist oder welche Einwendungen zu erheben sind, insbesondere ob er eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden hat, deren Aufgabe unzureichend sein würde. Ein Aufforderungsschreiben auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes darf erst nach Fristablauf oder nach Eingang der Antwort erlassen werden. Ein Verzeichnis der für den örtlichen Bereich des Einberufungsausschusses in Betracht kommenden Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge wird der zuständigen Kriegsamtstelle von den beteiligten Hauptfürsorgeorganisationen mitgeteilt werden.

2. Um eine baldige und lückenlose Heranziehung aller derzeitigen heeresentlassenen Kriegsbeschädigten zu erreichen, die schichten arbeitsfähig, eine Arbeit nicht gefunden oder abgelehnt oder keine ihren Kräften entsprechende kriegswirtschaftliche Beschäftigung haben, werden die Ortsausschüsse der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge durch den Reichsausschuss für Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Hauptfürsorgeorganisationen ersucht werden, den Einberufungsausschüssen entsprechende Mitteilung unter Angabe der Personalien, der Art der Erwerbsbeeinträchtigung und der Verwendung des Kriegsbeschädigten zu machen zu dem Zwecke, seine Einberufung zum Hilfsdienst zu bewirken. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen Kriegsbeschädigten, daß die Einberufungsausschüsse diesen Vorschlägen zur Heranziehung möglichst bald und umfassend entsprechen.

Rundschau.

Graf Haeslers Paradies.

Unter dieser Ueberschrift bringt der „Vorwärts“ folgende Notiz:

Über die Zustände, die auf dem Gute des Generalfeldmarschalls Grafen Haesler, Harnetop bei Wriezen, herrschen, berichtet Alexis von Schönemark, ein Neffe des Grafen, in seinem Buch „Fünfzig Jahre meines Lebens“ recht märchenhafte Dinge.

Auf dem Gut darf kein Vieh geschlachtet, kein Wild geschossen, kein Fisch gefangen werden. Alles stirbt an Altersschwäche. Kaufangebote für Vieh, Pachtangebote für die Fischreihen Seen werden ohne weiteres zurückgewiesen. Ein Pächter, der dreihundert Hammel des Alters wegen verkaufen wollte, wurde entlassen. Seitdem sterben die Hammel weiter an Altersschwäche. Im Jahre 1914 wurden 400 Zentner Obst geerntet,

davon wurde im Frühjahr ein großer Teil verkauft auf den Markt geworfen. Niemand hatte die Vollmacht, das Obst zu verkaufen.

Die „Allgemeine Fleischzeitung“, die die Angaben des Buches übernimmt, meint, daß diese aus einer selbstamen Liebhabelei des Verfassers entstandenen märchenhaften Zustände auch sehr noch im dritten Kräftejahr weiter bestünden. Sollte das wirklich möglich sein, da doch über die Regelung der Volksernährung allgemeine Grundsätze aufgestellt sind, von denen niemand ausgenommen ist, und die Verwaltung dazu da ist, diesen Grundsätzen zur Anerkennung zu verhelfen!?

Die Neuordnung der Preise für landwirtschaftliche Produkte.

Wie ein unbefangener Sachverständiger die soeben erfolgte „Preisrelation“ ansieht, zeigen folgende Ausführungen im „Wochenrückblick“ der Mitteilungen der „Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“: „Über es muß doch in einem landwirtschaftlichen Blatte anerkannt werden, daß diese Schritte wohl überlegt sind, und man nur sehr schweren Herzens dazu geschritten ist. Wenn es sich aber darum handelt, ob die Tiere oder die Menschen durchkommen sollen, und es handelt sich ohne Umschweife um die Aktiva, so werden auch die Landwirte, die selber an verantwortlicher Stelle für das Wohl des Ganzen mitarbeiten, nicht mehr im Zweifel sein, daß alle Rücksichten fallen müssen. Es läßt sich nicht mehr leugnen, daß die Mästung von Selbstversorgerschweinen einen Umfang angenommen hat, der an die Futterquellen zu weitgehende Anforderungen stellt, und daß die Schweinemästung in dem Umfang, wie gegenwärtig, nur noch ein Durchhalten der Tiere statt eine Bereicherung der Bevölkerung im allgemeinen mit Fett bedeutet. Dazu tritt die Gefahr der Verflüchtigung von Brotgetreide, die nach den Erfahrungen der Reichsgetreidestelle im letzten Winter nicht ganz unerheblich ist. Auch die Landwirtschaft wird diese schwerwiegenden Gründe, die zu einer Senkung der Preise führen, zu würdigen wissen, wenn auch das Opfer, das sie damit bringt, sehr schwer ist.“

Feindliche Stimmen über die deutschen Streiks.

Die Einsicht der deutschen Arbeiterschaft hat eine Ausdehnung und längere Dauer der Streikbewegung vom 16. April nicht gebildet. In dem rüstenhaften Ringen um Sein oder Nichtsein Deutschlands hat sie die Brüder an der Front nicht im Stich gelassen.

Welche Freude und welche Erwartungen aber schon die ersten Nachrichten über deutsche Streikversuche bei unseren Feinden erregt haben, zeigen die feindlichen Pressestimmen, aus denen wir ein paar herausgreifen:

Unter der Ueberschrift: „Die deutschen Streiks“ schreibt der „Figaro“ am 24. April:

„Was uns hauptsächlich dabei interessiert, ist der Einfluß des Streiks auf die Operationen des Heeres. Er hat sich schon auf Eisen und mehrere Munitionsfabriken ausgedehnt, und wenn er sich noch mehr ausbreitete und länger dauerte, so müßte die Versorgung der Truppen schwer leiden, zumal sie jetzt viel Munition verbraucht, und wenn der Verbrauch auf der ganzen Front gleichmäßig groß ist, worauf die Heeresberichte schließen lassen, so müssen sich Rekrutzahlen ergeben. Jede Schwächung der Munitionsherstellung muß sich also an der Front rasch geltend machen und könnte leicht einen weiteren Rückzug zur Folge haben.“

Der sozialistische Abgeordnete Alexandre Pressimane, ein hervorragendes Mitglied der französischen Minderheit, deren Organ die Zeitung „Le Populaire“ ist, schrieb in diesem Blatte:

„Es ist wohl wahr, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands schwierig ist und daß die minderbemittelten Klassen viel leiden. . . . Aber wo findet man die Versicherung, daß, wenn die Hungersnot die Deutschen veranlassen sollte, eine Revolution zu machen, die Verbände nicht die Verwirrung benutzen würden, um einen entscheidenden Sieg über Deutschland zu erringen und ihm einen Frieden zu diktiert, der den Bestrebungen unserer (Zensurliche) entspricht?“

Das von der französischen Zensur hier gestrichene Wort kann „Regierung“ oder „Chauvinisten“ oder etwas ähnliches bedeuten. Pressimane meinte also, daß eine deutsche Streikbewegung oder gar Revolution den Leitern der Ententemächte die Möglichkeit bereiten werde, Deutschland zu besetzen und zu zerstücken.

Oberleutnant Roussel, einer der bekanntesten französischen Militärschriftsteller, forderte in der „Liberte“ einen so-

fortigen Gesamtangriff des Verbandes auf allen Fronten, von dem er sich mit Rücksicht auf die Streikbewegung in Deutschland große Erfolge verspricht. Der gegenwärtige Augenblick, sagte er, wäre sehr gut gewählt, denn Deutschland, dessen innere Unruhen, selbst wenn man sie nicht überschätzt, in jedem Falle eine starke Gärung beweisen, befindet sich jetzt an unserer Front ohnehin in der Defensive und könnte diese kaum aufrechterhalten, wenn seine Heere auf allen Fronten gleichzeitig angegriffen würden.

Aus den Ortsvereinen.

Berlin VII. Modellstecher. Die Versammlung am 28. April 1917 wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden um 1/29 Uhr eröffnet. Nachdem die Tagesordnung bekannt gegeben, das Protokoll verlesen und genehmigt war, entspann sich eine längere Debatte über die freiwillige Beitragsleistung. Mehrere Kollegen wollten auch diese wie die Pflichtbeiträge erhöht wissen, um so kranken und hilfsbedürftigen Kollegen eine Unterstützung zukommen zu lassen. Auch wurde scharf darüber geurteilt, daß so verschiedene Kollegen absieht stehen und sich nicht entschließen können, die Ertragsbeiträge zu entrichten, da es unsere Feldgrauen doch wohl uneingeschränkt verdienen, von ihren dahelingebliebenen Kollegen eine kleine Liebesgabe für ihren vaterländischen Opfermut zu erhalten. Es soll nun in nächster Versammlung darüber beschloffen werden, den freiwilligen Beitrag als Zwang für jedes Mitglied festzusetzen und ist es Pflicht jedes Kollegen, zur Versammlung am 28. Mai im Vereinslokal Stettinerstraße 49 zu erscheinen. Wer nicht erscheint, muß sich der Mehrheit eines Beschlusses fügen. J. A.: Der Vorstand: W. Kessel.

Aus der Rechtsprechung.

Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Herstellung von Kriegslieferungen.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 9. August 1916.

sk. Ein Fabrikbesitzer hatte die Herstellung von Kriegslieferungen übernommen und verwendete dabei Arbeiterinnen, ohne die einschränkenden Bestimmungen des § 137 der Gewerbeordnung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nachtzeit und an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen zu beobachten. In Strafe genommen, legte er Revision beim Säch. Oberlandesgericht in Dresden ein, aber ohne Erfolg. Der Strafsenat führte aus:

Die Verteidigung des Angeklagten, er habe geglaubt, mit der brieflich an den Stadtrat zu L. bewirkten Anzeige über die beabsichtigte Nachtarbeit seine Verpflichtung der Verwaltungsbehörde gegenüber erfüllt zu haben; er habe angenommen, die Bestimmungen der Gewerbeordnung seien für Kriegslieferanten nicht bindend, diese unterstanden vielmehr der Militärbehörde, läuft auf die Geltendmachung eines Irrtums über das Strafgesetz hinaus. Denn der Angeklagte befand sich nach seiner Darstellung insofern in einem Irrtum, als er der Meinung war, die gesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen seien während des Krieges schlechthin für Kriegslieferanten außer Kraft gesetzt, und als er von dem Gesetz vom 4. August 1914, betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, wonach nur der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung gewähren darf, keine Kenntnis gehabt haben will. Ein Irrtum über das Strafgesetz ist aber überhaupt nicht entschuldigbar, und es kommt nicht darauf an, ob er auf Fahrlässigkeit beruht oder nicht, ob also insbesondere im gegebenen Falle der Angeklagte die Erklärung eines Hauptmanns E. mitgelesen hat, ob die Verfügung der Reichshauptmannschaft Chemnitz vom 12. August 1914 durch die er ausdrücklich auf das Gesetz vom 4. August 1914 hingewiesen wurde, nicht zu seiner Kenntnis gelangt und ob ihm dies zum Verschulden anzurechnen ist. (W. J. III 77/16.)

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 20. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion der Zeitung gegenüber nicht verantwortlich.

Erfinderrecht

Handbuch, 200 Seiten, in Leinen gebd. 4.— Mark.

Es enthält die Patent-, Muster- und Warenzeichen-Gesetze, bezügliche Erläuterungen, alle Bekanntmachungen und Verordnungen des Patentamts, die Einteilung der Warenklassen usw. usw.

Prospekt kostenfrei.

Friedrich Huth's Verlag, Charlottenburg 4, Kaiser Friedrich-Strasse 52.

Arbeitersekretariat Hamburg

Marcusstraße 18.

Das Sekretariat ist für den allgemeinen Verkehr ab 1. Mai 1917 wie folgt geöffnet: Jeden Dienstag und Freitag von 3—5 Uhr; Sonntags von 10—11 Uhr.

Die Leitung des Sekretariats hat der Arbeitersekretär Koll. Wentjen übernommen und werden alle Kollegen ersucht in allen Angelegenheiten sich zuerst an das Sekretariat zu wenden. Die Aufsichtskommission.

Zur Agitation!

Für jeden strebsamen Gewerksvereiner

sind folgende soeben erschienene Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Werbearbeit unentbehrlich:

Tätigkeitsbericht für die Jahre 1913—1915, erstattet vom Verbandsredakteur Lechner Edwin.

Die Frauarbeit in und nach dem Kriege.
a. In der Industrie. Von Gustav Hartmann.
b. In der Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gaebel.

Was muß geschehen?

Werte für die Agitation. Von Alfred Cziesli-Hamburg.

Diese Zeitungen, für die Agitation außerordentlich wertvollen Schriften sind zum Preise von 10 Pfg. für das Stück vom Verbandsbureau zu beziehen.

Frankfurt a. M. Das Arbeitersekretariat und der Arbeitsnachweis der deutschen Gewerksvereine befindet sich Alte Mainzerstraße 80. Durchreisende und arbeitslose Kollegen wollen sich dort melden.

Sera (Ortsverband). Die Unterstützung an durchreisende Gewerksvereinskollegen wird ausbezahlt bei H. Schneider, Fischmarktstraße 62.

Siegen (Ortsverband). Verpflegungskarten für durchreisende Gewerksvereinskollegen beim Ortsverbandskassierer Paul Wuttke, Georgenstr. 3, Verkehrslokal ist „Prinz von Preußen“, Glogauerstraße.

Sprottau-Gulan (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Verpflegungskarten im Werte von 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer P. Schiener in Sprottau, Glogauerstraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.

Schweidnitz (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Verpflegungskarten im Werte von 75 Pfg. bei allen Ortsverbandskassierern. Kollegen, welche hier keinen Ortsverband haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer J. Michalski, Freiburgerstraße 11-13.